

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Zl.V - 73

Betr.: Ladendorf, Linde  
Naturdenkmal

Mistelbach, am 19.3.1948

B e s c h e i d .

Gemäß Erlasses des Amtes der n.ö. Landesregierung, G.Z.L.A. III/2-67n-1948 vom 23. Februar 1948, wurde die Linde auf dem Grundstück des Karl Winter in Ladendorf, gemäß §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 zum Naturdenkmal erklärt.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmales ist verboten. Als Veränderung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Berletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel am Naturdenkmal der Bezirkshauptmannschaft zu melden.

Beiliegendes Naturdenkmalblatt ist genauest auszufüllen und bis zum 1.4.1948 anher vorzulegen.

Außerdem wird die Erklärung, daß die Linde auf dem Grundstück des Karl Winter unter Naturschutz gestellt wurde, im nächsten Amtsblatte veröffentlicht.

Ergeht an:

Den Herrn Bürgermeister in Ladendorf

An das Amt d.n.ö. Landesregierung (L.A. III/2) Wien, I.,

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Mattes.

H.a. Zahl. L.A. III/2-67/1n-1948